
Ordnung zur Änderung der an der Fakultät geltenden Prüfungsordnungen aus Anlass der Corona-Pandemie

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit

Der Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 22. April 2020 und 6. Mai 2020 die befristeten Ergänzungen zu den geltenden Prüfungsordnungen Allgemeiner Teil für die Bachelor-/Masterstudiengänge beschlossen. Die Ergänzungen wurde am 11. Mai 2020 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 14. Mai 2020.

§ 1 IT-gestützte mündliche Prüfungen und Kolloquien

Aufgrund der Corona-Pandemie und für die Zeit der Aussetzung des Präsenzlehrbetriebs können mündliche Prüfungen und Kolloquien im Sommersemester 2020 mittels eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die allgemeinen Durchführungsbestimmungen unberührt. Die Durchführung erfolgt auf Antrag des Prüflings und im Einvernehmen mit den Prüfer/inne/n. Die oder der zu Prüfende hat an Eides statt schriftlich zu versichern, die Prüfung ohne unerlaubte Hilfsmittel und ohne fremde Hilfe erbracht zu haben, wenn kein/e Prüfer/in, Beisitzende/r oder Aufsicht anwesend war.

§ 2 Änderung der Prüfungsarten

Für die Lehreinheit Ingenieurwissenschaften gilt:

Aufgrund der Corona-Pandemie und der Aussetzung des Präsenzlehrbetriebs können die Prüfer/innen im Sommersemester 2020 bis zum 31. Mai 2020 die Ersetzung der in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben Prüfungsarten bei der Prüfungskommission beantragen. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Die Gleichwertigkeit ist bei der Ersetzung zu beachten.

Für die Lehreinheit Gesundheit gilt:

Aufgrund der Corona-Pandemie und der Aussetzung des Präsenzlehrbetriebs können die Prüfer/innen im Sommersemester 2020 andere Prüfungsarten festlegen. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Die Gleichwertigkeit ist bei der Ersetzung zu beachten.

Die Jahresfrist in § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil für Therapiewissenschaften und Pflege wird außer Kraft gesetzt. Wiederholungsprüfungen sind innerhalb der nächsten beiden Semester zu wiederholen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.